

**Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
(Wappensatzung - WappS)**

vom 28.09.2015

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (Bbg. GVBl. I/2014 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreiswappen

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt auf der Grundlage von § 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Hauptsatzung vom 09.10.2014 sein durch das Ministerium des Innern am 25.10.1996 genehmigtes Wappen (Kreiswappen). Dieses verwendet er im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden und Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen, sofern nicht das Logo des Landkreises verwendet wird. Daneben führt der Landkreis das Kreiswappen auf seinen Dienstsiegeln und der Flagge des Landkreises.

§ 2

Genehmigungsfreie Verwendung des Kreiswappens

Die Abbildung des Kreiswappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

§ 3

Genehmigungspflichtige Verwendung des Kreiswappens

- (1) Jede andere Verwendung als die in § 2 dieser Satzung aufgeführten ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 13.02.2009 (KommHzV) genehmigungspflichtig. Verwendung ist jede Form der Abbildung ohne Rücksicht auf deren Art und Weise, insbesondere ohne Rücksicht auf Anlass und Medium.
- (2) Die Genehmigung der Verwendung des Kreiswappens wird jedem Kreistagsabgeordneten erteilt. Die Genehmigung gilt mit Annahme des Mandates als erteilt und erlischt mit dessen Ende. Die Genehmigung ist beschränkt auf die Verwendung auf einem privaten Briefkopf, soweit dort gleichzeitig auf die Stellung als Kreistagsabgeordneter hingewiesen wird und soweit der entsprechende Schriftverkehr nicht rein privat, sondern in der Funktion als Kreistagsabgeordneter geführt wird. Die Genehmigung gilt ebenfalls

als erteilt für die Verwendung des Wappens auf einer Visitenkarte; Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

- (3) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 S. 2 KommHzV erteilt in allen anderen Fällen der Landrat auf Antrag. Die Genehmigung ist vor erstmaliger Verwendung des Kreiswappens einzuholen; sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (4) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass die Stellung des Landkreises als überparteiliche, politisch und wirtschaftlich neutrale Gebietskörperschaft durch die Verwendung des Kreiswappens nicht gefährdet wird. Die Genehmigung ist daher in der Regel insbesondere dann zu versagen,
 1. wenn das Kreiswappen zu kommerziellen Zwecken oder zu parteipolitischen Zwecken verwendet werden soll,
 2. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass das Kreiswappen mit Wappen, Symbolen, Logos oder anderen Identifikationszeichen Dritter verwechselt wird,
 3. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass dem Landkreis Meinungen oder Behauptungen Dritter zugerechnet werden.
- (5) Die Genehmigung nach Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 4

Nicht genehmigte Verwendung des Kreiswappens

Der Landkreis kann die Verwendung des Kreiswappens untersagen, wenn diese nicht nach § 2 genehmigungsfrei oder vor der Verwendung nach § 3 Abs. 2 nicht generell beziehungsweise nach § 3 Abs. 3 nicht speziell genehmigt ist. Die Verwendung kann ferner untersagt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 erfolgt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 das Kreiswappen ohne erforderliche Genehmigung oder nicht innerhalb der Grenzen dieser Genehmigung verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung ist der Landrat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Bad Belzig, den 28.09.2015

Blasig
Landrat

- DS -